

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTL2-J-0719/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhzt@noel.gv.at  
Fax: 02822/9025-42631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 22) 9025

Durchwahl

Datum

Josef Zellhofer

42635

18. März 2021

Betrifft

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher und Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher - Verordnung

## Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung für den Verwaltungsbezirk Zwettl brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

**Aus diesem Grund werden von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl nachstehende Verordnungen erlassen:**

## **I. Verordnung**

### **§ 1**

Die Bezirkshauptmannschaft erlaubt für die Jagdjahre **2021/2022** im **gesamten Verwaltungsbezirk** die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

### **§ 2**

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:  
für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) **von 1. Juli 2021 bis 31. März 2022,**  
für Elstern und Eichelhäher **von 1. August 2021 bis 15. März 2022**

### **§ 3**

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen

werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

#### § 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

#### § 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

#### § 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Zwettl über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

#### § 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 22 NÖ Jagdgesetz 1974, idgF, mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit **1. Juli 2021** in Kraft.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, idgF, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 idgF

#### **Hinweise:**

##### Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

*Krähenfänge sind Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die*

- 1. eine gültige Jagdkarte besitzen,*
- 1. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,*
- 2. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und*
- 3. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.*

##### Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

*Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweiten verwendet, sind geeignete Öffnungen*

für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen aber keine lebende Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.  
Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!  
Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

## II. Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl lässt für die Jagdjahre **2021/2022** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im **gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Zwettl** zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

<b>die Elstern und Eichelhäher</b>	<b>von 1. August 2021 bis 15. März 2022,</b>
<b>die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)</b>	<b>von 1. Juli 2021 bis 31. März 2022</b>
<b>Aaskrähen aus Junggesellentrupps</b>	<b>von 1. April 2021 bis 31. März 2022</b>

Die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am **1. April 2021** in Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, idgF, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 idgF

Ergeht an:

**6. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Zwettl z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s  
mit dem Ersuchen die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde  
anzuschlagen**

- 
1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  2. Herrn Bezirksjägermeister Manfred Jäger, Gerotten 61, 3910 Zwettl
  3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
  4. BH Zwettl - Forstwesen
  5. alle Hegeringleiter
  7. die Windhag`sche Stipendienstiftung für NÖ, EJ Ottenstein vertreten durch den Jagdverwalter, Schloss Waldreichs , 3594
  8. die Eigenjagdberechtigten Mag. Alexander Salvator Habsburg-Lothringen und Mitbesitzer, vertreten durch den Jagdverwalter, Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug
  9. Republik Österreich, Truppenübungsplatz Allentsteig, Kommando, Schloss Allentsteig vertreten durch den Jagdverwalter , Pfarrer Josef Edinger Platz 13, 3804 Allentsteig

Der Bezirkshauptmann

Dr. W i d e r m a n n